

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f i.V.m. 315d HGB

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung der Telefónica Deutschland Holding AG liegen die §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, zugrunde.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Nach § 161 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird bzw. welchen Empfehlungen nicht gefolgt wurde oder wird, und die Gründe hierfür anzugeben. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Telefónica Deutschland Holding AG („Gesellschaft“) haben am 25./27. Oktober 2021 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben. Diese Entsprechenserklärung bezieht sich auf den „Deutschen Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass den Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen zukünftig entsprochen wird und – soweit von dem DCGK verlangt – seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 9./10. März 2021 (aktualisiert am 26./27. Juli 2021) entsprochen wurde:

1. Der Aufsichtsrat trifft die Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile zu Beginn eines Geschäftsjahres, da die Beendigung des Vorjahres abgewartet wird, um Leistungskriterien gegebenenfalls

entsprechend anpassen zu können. Von G.7, der eine Festlegung im jeweiligen Vorjahr für das bevorstehende Geschäftsjahr empfiehlt, wurde und wird damit in Bezug auf die zeitliche Komponente abgewichen.

2. Die Gesellschaft hält sich betreffend die Veröffentlichung der Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung an die gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere § 162 AktG) und macht keine darüber hinaus gehenden Angaben, da bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können. Von G.9, der die Nachvollziehbarkeit dem Grunde und der Höhe nach empfiehlt, wurde und wird insoweit teilweise abgewichen.
3. Überwiegend kann über langfristige variable Gewährungsbeträge nach drei Jahren verfügt werden. Dies wird als sachgerecht angesehen, da sich die Gesellschaft in einem extrem volatilen und innovativen Marktumfeld bewegt. Von G.10, der hierfür einen Zeitraum von 4 Jahren empfiehlt, wurde und wird insoweit abgewichen.
4. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es strategisch sinnvoll ist, dass die Mitglieder des Vorstands an aktienbasierten Programmen der Telefónica, S.A. teilnehmen. In diesen ist vorgesehen, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung mit dem Ausscheiden erfolgt. Insoweit wurde und wird von G.12, der eine Auszahlung nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern empfiehlt, abgewichen.
5. Mitglieder und Vorsitzende der regelmäßig tagenden Ausschüsse (Prüfungsausschuss sowie Vergütungsausschuss) erhalten eine zusätzliche Vergütung. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Unterscheidung zu den lediglich anlassbezogen tätigen weiteren Ausschüssen angemessen ist. Insoweit wurde und wird teilweise von G.17 abgewichen, der ausschließlich auf den höheren zeitlichen Aufwand abstellt.

Die aktuelle Entsprechenserklärung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.telefonica.de/entsprechenserklaerung-Okttober-2021> zur Verfügung. Auf der Internetseite des Unternehmens finden sich auch die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Telefónica Deutschland Holding AG und ihre Verwaltungsorgane sind einer effizienten, nachhaltigen und transparenten Unternehmensführung sowie Werten verpflichtet, die die Grundlage für einheitliche Geschäftsgrundsätze bilden, wie sie in dem Leitfaden „Unsere Geschäftsgrundsätze“ dargelegt sind. Dieser Verhaltenskodex enthält verschiedene Grundsätze und Richtlinien, die sich sowohl an das Management als auch an die Mitarbeiter im Rahmen ihrer täglichen Arbeit richten. Die Geschäftsgrundsätze enthalten wertvolle Hilfestellungen insbesondere in Situationen, in denen rechtliche und/oder ethische Interessenkonflikte auftreten, um integer und professionell zu handeln und Entscheidungen treffen zu können. Dies betrifft nicht nur die Gestaltung und Umsetzung von Arbeitsprozessen, sondern auch die Art und Weise, wie das Unternehmen mit seinen Kunden, seinen Aktionären, seinen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen Stakeholdern umgeht.

Die Geschäftsgrundsätze des Unternehmens stehen auf der Internetseite der Telefónica Deutschland Holding AG unter www.telefonica.de/geschaeftsgrundsaeetze zur Verfügung.

Die Beachtung der Geschäftsgrundsätze ist von herausragender Bedeutung, da die Reputation des Unternehmens durch die Handlungen und Entscheidungen seiner Verwaltungsorgane und Mitarbeiter aufgebaut und beeinflusst wird. Daher wird die Einhaltung in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Compliance, Personal, Interne Revision, Corporate Responsibility und der Rechtsabteilung überwacht.

Das Compliance-Programm des Unternehmens umfasst u.a. die Hauptbereiche Korruptionsbekämpfung mit klaren Richtlinien und Verfahren, Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie die Verhinderung ethisch unangemessenen Verhaltens. Mögliche Rechtsverstöße, insbesondere Hinweise auf Korruption, können von Beschäftigten und Dritten u.a. über das externe Whistleblower-System (www.telefonica.de/ombudsmann) geschützt gemeldet werden.

Nachhaltigkeit (ESG)

Im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmensführung behält die Gesellschaft zugleich bei allen Geschäftstätigkeiten die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt im Blick. Im Rahmen der CR-Strategie der Gesellschaft wird Nachhaltigkeit fest im Unternehmen verankert und findet unter anderem auch im Responsible Business Plan 2025 der Gesellschaft Ausdruck (vgl. <https://www.telefonica.de/verantwortung.html>).

Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Für Vorstand und Aufsichtsrat der Telefónica Deutschland

Holding AG ist das interne Kontroll- und Risikomanagement fundamental. Der Umgang mit Risiken, die bei der Geschäftstätigkeit entstehen, ist von großer Bedeutung für den unternehmerischen Erfolg und eine professionelle Unternehmensführung. Bei der Telefónica Deutschland Holding AG sind daher als integrale Bestandteile der Unternehmensführung ein internes Kontrollsystem (IKS) zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung und der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sowie ein Risikomanagementsystem zur Aufdeckung, Bewertung, Steuerung, Bewältigung und Überwachung von Risiken implementiert. Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, erhalten regelmäßig Berichte über aktuelle Risiken, Aktionspläne und Entwicklungen. Der Risikomanagementprozess ist durch konstante Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern darauf ausgelegt, zeitnah Unternehmensrisiken zu identifizieren, zu evaluieren und diesen entgegenzuwirken. Als Teil des Risikomanagements werden die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems jährlich durch den Vorstand der Telefónica Deutschland Holding AG beurteilt und insbesondere durch den Prüfungsausschuss überwacht. Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem werden zudem laufend fortentwickelt und von den Abschlussprüfern geprüft.

Weitere Details finden Sie in dem Abschnitt „Risiko- und Chancenmanagement“ bzw. „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess“ des Geschäftsberichts.

Compliance

Die Telefónica Deutschland Gruppe hat sich verpflichtet, alle für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze, Richtlinien, Verfahren, Regeln und Verordnungen einzuhalten. Das Unternehmen verfügt über eine Compliance Abteilung, welche mit der Implementierung und der Optimierung der Compliance-Organisation im gesamten Unternehmen sowie der Koordinierung der Compliance-Aktivitäten betraut ist. Sie berät ferner die Mitarbeiter bei ihren Fragen rund um Compliance-Themen. Dabei wird ein präventiver Ansatz verfolgt, bei dem die Mitarbeiter sensibilisiert und aufgeklärt werden, um potenzielle Regelverstöße bereits im Vorfeld auszuschließen. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, mögliche Rechtsverstöße unter anderem über ein externes Whistleblower-System (www.telefonica.de/ombudsmann) geschützt zu melden.

Das Compliance-Programm legt seinen Schwerpunkt auf Verhalten, das den lautereren Wettbewerb schützt, Korruption und Interessenkonflikte vermeidet und ethisch angemessen ist. Diese Themen sind Gegenstand verpflichtender Online-Trainings, ebenso wie z.B. die Bereiche Datenschutz, Antidiskriminierung und Informationssicherheit. Jeder Mitarbeiter muss abhängig von seinem Verantwortungsbereich in regelmäßigen Abständen bestimmte vorgeschriebene Schulungen absolvieren. Zu den wichtigsten Compliance-Themen wurden klare Richtlinien und Vorgaben etabliert. Die

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Compliance Management System der Gesellschaft im Teilbereich Antikorruption im Berichtsjahr auf Angemessenheit nach dem Standard IDW PS 980 geprüft und zertifiziert. Damit wurde bestätigt, dass das Compliance Management System über alle zum Aufdecken von Compliance-Verstößen relevanten Elemente verfügt, diese implementiert sind und regelmäßig kontrolliert werden.

Das bestehende Compliance-Managementsystem wird kontinuierlich weiterentwickelt, um es an die sich ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Geschäftstätigkeit anzupassen. Dem Vorstand und Aufsichtsrat (insbesondere dem Prüfungsausschuss, welcher für die Prüfung der internen Kontrollsysteme und Compliance zuständig ist) wird über die Compliance-Aktivitäten regelmäßig Bericht erstattet. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat setzen sich regelmäßig mit dem Thema Compliance auseinander.

Das Unternehmen verfügt auch über eine Kapitalmarktrechtsabteilung im Bereich General Counsel, welche u.a. die Compliance mit der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, z.B. mit Insiderregeln sicherstellt (einschließlich Schulungen und die Führung von Insiderlisten, in denen entsprechend der Marktmissbrauchsverordnung alle Personen verzeichnet sind, die bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben).

Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens überwacht die Einhaltung des Datenschutzrechts, das für die Gesellschaft von höchster Bedeutung ist. Der Bereich „Integrity Services“ (Compliance, Corporate Security, Datenschutz, Business Continuity Management) und die Interne Revision waren im Geschäftsjahr 2021 ebenso wie der Bereich General Counsel direkt dem Vorstand unterstellt.

3. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die Telefónica Deutschland Holding AG über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, in dem Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle getrennt und dementsprechend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft klar aufgeteilt sind.

Vorstand

Während des Geschäftsjahres bestand der Vorstand der Telefónica Deutschland Holding AG aus sieben Mitgliedern: Markus Haas, Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer), Markus Rolle, Finanzvorstand (Chief Financial Officer), Valentina Daiber (Chief Officer Legal und Corporate Affairs), Nicole Gerhardt (Chief Human Resources Officer und Arbeitsdirektorin), Alfons Lösing (Chief Partner & Wholesale Officer), Wolfgang Metze (Chief Consumer Officer) und Mallik Rao (Chief Technology & Information Officer). Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und ihren jeweiligen Amtszeiten sind unter www.telefonica.de/vorstand zu finden. Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern erfolgen grundsätzlich für nicht länger als drei Jahre.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. In diesem Zusammenhang erarbeitet der Aufsichtsrat für jede Rolle im Vorstand ein Anforderungsprofil, bei dem neben den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auch das vom Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossene Diversitätskonzept und die konkreten Kriterien hinsichtlich der Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse berücksichtigt werden. Diese Anforderungsprofile werden laufend überprüft und bei Bedarf, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, angepasst. Bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Profile bedient sich der Aufsichtsrat auch externer Expertise. Auf der Basis der Anforderungsprofile tauscht sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete Nachfolgekandidaten aus dem Telefónica Deutschland-Konzern für Vorstandsämter aus. Auf Grundlage der Anforderungsprofile werden auch unter Einbeziehung externer Expertise individuelle Entwicklungsbedarfe identifiziert und adressiert. Auch externe Kandidaten werden in die Betrachtung mit einbezogen.

In Übereinstimmung mit den Unternehmensgrundsätzen hat sich die Gesellschaft ausdrücklich zu Diversität und Chancengleichheit im Unternehmen verpflichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass Vielfalt nachhaltig dem Unternehmensinteresse dient. Das Diversitätskonzept für den Vorstand beinhaltet die nachfolgend gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB erläuterten Diversitätskriterien.

Die Mitglieder des Vorstands sollen insbesondere langjährige Führungserfahrung aus unterschiedlichen, für das Unternehmen relevanten Bereichen vorweisen. Mindestens ein Mitglied soll über internationale Berufs- oder Ausbildungserfahrung verfügen und der Vorstand in seiner Gesamtheit langjährige Erfahrung auf den Gebieten Telekommunikation, Finanzen, Vertrieb und Personalführung aufweisen.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2017 gemäß § 111 Abs. 5 AktG (in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung) für den Vorstand eine Gender Diversity Quote von mindestens 25 % festgelegt, zu erfüllen bis zum 30. Juni 2022. Die Mindest-Gender Diversity Quote von 25 % wurde im gesamten Geschäftsjahr 2021 erfüllt (zwei von sieben Vorstandsmitgliedern sind weiblich). Das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) sieht für Gesellschaften wie die Telefónica Deutschland Holding AG, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind sowie über einen Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern verfügen, ein Beteiligungsgebot von mindestens einer Frau und mindestens einem Mann im Vorstand vor. Dieses Mindestbeteiligungsgebot gilt ab dem 1. August 2022. Die Telefónica Deutschland Holding AG hat diese Vorgabe bereits im Geschäftsjahr 2021 und seit Börsengang der Gesellschaft eingehalten bzw. übertroffen.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Mindest-Gender Diversity Quote bzw. des Mindestbeteiligungsgebots sowie der in den Vorstandsverträgen verankerten Altersgrenze von 62 Jahren für Vorstandsmitglieder strebt die Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens sich ergänzende Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrung in der Verwaltung an.

Diese Ziele wurden und sollen bei Besetzung und Nachfolgeplanung der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat berücksichtigt werden und waren im Berichtszeitraum erfüllt. Die Erfüllung lässt sich auch anhand der auf der Internetseite der Gesellschaft www.telefonica.de/vorstand veröffentlichten Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands nachvollziehen.

Als Teil der Diversitätsstrategie hat der Vorstand freiwillig für die Führungsebene (Berichtsebene 1) unterhalb des Vorstands Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt. Die bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgröße von 30 % soll mithilfe der Diversitätsstrategie der Gesellschaft erreicht werden.

Im Berichtszeitraum verbesserte sich der Frauenanteil in der Berichtsebene 1 zum 31. Dezember 2021 erneut auf 28,9 % (im Vorjahr: 27,7 % zum 31. Dezember 2020).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Arbeit des Vorstands wird insbesondere durch die Geschäftsordnung des Vorstands und die Satzung der Gesellschaft geregelt. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sich hierzu regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Jedes Vorstandsmitglied hat den ihm nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Geschäftsbereich zu leiten, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung der Vorstandsmitglieder für die Leitung des gesamten Unternehmens. In allen Angelegenheiten von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen und/oder seine verbundenen Gesellschaften, insbesondere Angelegenheiten im Hinblick auf die Organisation, Unternehmenspolitik, Investitions- und Finanzplanung sowie betreffend Investitionen, die das vom Aufsichtsrat verabschiedete Jahresbudget wesentlich überschreiten, muss der gesamte Vorstand entscheiden. Ferner kann jedes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen zudem der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Sitzungen des Vorstands werden regelmäßig abgehalten, grundsätzlich einmal pro Woche. Sitzungen können auch per Telefon oder Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen, insbesondere per E-Mail, gefasst werden.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat des Unternehmens regelmäßig über den Geschäftsgang, unter anderem indem er dem Aufsichtsrat monatlich schriftliche Berichte vorlegt, die relevante Leistungsindikatoren für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens enthalten. Ferner hat der Vorstand den Aufsichtsrat über Vorgänge zu informieren, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können. Schließlich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse oder Angelegenheiten im Sinne von § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG zu berichten. Diesen Maßgaben kommt der Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht aus 16 Mitgliedern, von denen acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertreter sind.

Während des Geschäftsjahres 2021 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an: Peter Löscher (Vorsitzender), Christoph Braun* (stellvertretender Vorsitzender), Martin Butz* , Pablo de Carvajal Gonzalez, Peter Erskine, Maria Garcia-Legaz Ponce, Ernesto Gardelliano, Cansever Heil*, Christoph Heil*, Michael Hoffmann, Julio Linares Lopez, Thomas Pfeil*, Stefanie Oeschger, Joachim Rieger*, Dr. Jan-Erik Walter* und Claudia Weber*.

Weitere Informationen, einschließlich der Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats, können auf der Webseite der Gesellschaft unter www.telefonica.de/aufsichtsrat eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat setzte sich zum 31. Dezember 2021 aus vier weiblichen und zwölf männlichen Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat erfüllte damit weiterhin die Vorgabe des § 96 Abs. 2 AktG (30 % Mindest-Gender Diversity Quote), die nach Beschluss der Anteilseignervertreter von Anteilseigner- und Arbeitnehmerbank getrennt zu erfüllen ist und mit zwei weiblichen Mitgliedern auf der Arbeitnehmervertreter- und zwei weiblichen Mitgliedern auf der Anteilseignervertreterseite während des gesamten Geschäftsjahres eingehalten wurde.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach dem Aktiengesetz in der Fassung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021 müssen mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Dem Aufsichtsrat gehören mit Michael Hoffmann und Ernesto Gardelliano Mitglieder jeweils mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und der Abschlussprüfung an. Darüber hinaus weist im Aufsichtsrat auch Thomas Pfeil als langjähriges Mitglied des Prüfungsausschusses entsprechende Expertise auf.

Die Kriterien des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ergeben sich aus dem Kompetenzprofil und den

* Arbeitnehmervertreter

Zusammensetzungszielen des Aufsichtsrats, die nach der Überzeugung des Aufsichtsrats eine dem Wohle des Unternehmens dienende Vielfalt im Aufsichtsrat sicherstellen. Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Kompetenzprofil erstellt, das untenstehend näher beschrieben wird.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die erforderlich sind, um den Vorstand ordnungsgemäß zu beraten und zu beaufsichtigen. Jedes Mitglied sollte bereit und in der Position sein, ausreichend Zeit zu investieren und die notwendigen persönlichen Eigenschaften, insbesondere Integrität, Motivation und Persönlichkeit, besitzen, um sein Amt auszuüben. Alle Mitglieder sollen die Anforderungen an verantwortliches und ethisches Verhalten eines ehrbaren Kaufmanns berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrats über Fachwissen in mindestens einem der für die Beratung und Beaufsichtigung des Vorstands relevanten Bereiche verfügen. Die unterschiedlichen beruflichen Hintergründe, das Fachwissen sowie die Lebenserfahrungen der Mitglieder sollten sich gegenseitig ergänzen, so dass der Aufsichtsrat auf ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Fachwissen zurückgreifen kann, z.B. Finanzwesen, M & A, Marketing & Sales, Recht und Regulierung, HR, Netzwerk & Technologie.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, die u.a. die unternehmensspezifische Situation, den Aktionärskreis, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, Diversity sowie die Tatsache berücksichtigen, dass die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von den Arbeitnehmern gewählt sind. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat die folgenden konkreten Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt:

- Dem Aufsichtsrat sollen auf Anteilseignerseite mindestens zwei unabhängige Mitglieder im Sinne der Ziffer C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören. Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist gegeben, wenn das Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Telefónica Deutschland Holding AG und deren Vorstand und unabhängig von dem kontrollierenden Aktionär ist.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die eine Funktion wahrnehmen (z.B. bei einem wichtigen Wettbewerber), die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Mindestens 30 % der Aufsichtsratsmitglieder sollen Frauen, mindestens 30 % Männer sein.
- Mindestens ein Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder soll über internationale Berufserfahrung und Englischkenntnisse verfügen sowie Verständnis für globale wirtschaftliche Zusammenhänge besitzen („Internationalität“).

- Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats soll regelmäßig mit der Hauptversammlung enden, die auf das Erreichen des 75. Lebensjahres eines Mitglieds folgt, außer die Erfahrung eines einzelnen Mitglieds ist von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft und der Aufsichtsrat stimmt einer solchen Ausnahme zu.

- Für Mitglieder des Aufsichtsrats findet eine Regelgrenze von 15 Jahren, d.h., drei vollen Amtszeiten, Anwendung. Im Interesse der Gesellschaft und nach Zustimmung des Aufsichtsrats ist eine Abweichung von der Regelhöchstgrenze möglich, insbesondere dann, wenn sie der Erfüllung anderer Zusammensetzungsziele dient.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats (Anteilseignerseite) ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des C.7 und C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Unabhängigkeit eine Zahl von mindestens zwei vom kontrollierenden Aktionär unabhängigen Mitgliedern der Anteilseignerseite sowie eine Zahl von mindestens fünf von der Telefónica Deutschland Holding AG und deren Vorstand unabhängigen Mitgliedern der Anteilseignerseite angemessen.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Zum 31. Dezember 2021 waren nach Einschätzung des Aufsichtsrats (Anteilseignerseite) sämtliche acht Mitglieder der Anteilseignerseite unabhängig von der Telefónica Deutschland Holding AG und deren Vorstand. Darüber hinaus waren nach Einschätzung des Aufsichtsrats (Anteilseignerseite) folgende drei Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat auch unabhängig von dem kontrollierenden Aktionär: Peter Löscher, Michael Hoffmann und Stefanie Oeschger.

Eines der unabhängigen Mitglieder soll ferner über den nach § 100 Abs. 5 AktG geforderten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Diese Anforderungen werden durch Michael Hoffmann erfüllt. Auch die Mitglieder Ernesto Gardelliano und Thomas Pfeil verfügen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass die vorgenannten Ziele auch die Eigentümerstruktur angemessen berücksichtigen. Der Aufsichtsrat sieht diese konkreten Ziele und die Vorgaben des Kompetenzprofils derzeit als erfüllt an.

Das obenstehende Kompetenzprofil und die konkreten Zusammensetzungsziele stellen die Vorgaben des vom Aufsichtsrat zu erfüllenden Diversitätskonzeptes dar.

Der Nominierungsausschuss und der Gesamtaufichtsrat berücksichtigen Kompetenzprofil und Zusammensetzungsziele bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung und setzen das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats so um.

Die Anforderungen des Diversitätskonzeptes waren im Berichtszeitraum erfüllt, wie sich aus den Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder und der Darstellung des jeweiligen beruflichen und persönlichen Hintergrunds unter Angabe der aktuellen Mandate – veröffentlicht unter www.telefonica.de/aufsichtsrat – ergibt. Dort ist auch die jeweilige Zugehörigkeitsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats zu finden. Die grundsätzlich festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats liegt bei 75 Jahren.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand laufend bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in alle außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegenden Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands zuständig und setzt die Vergütung des Vorstands fest. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Tätigkeiten im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Grundsätze der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind maßgeblich in der auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, insbesondere per E-Mail.

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz und Effektivität seiner Tätigkeit und der seiner Ausschüsse mindestens einmal jährlich im Wege einer umfassenden Befragung aller Mitglieder mittels eines Fragebogens, so auch im Geschäftsjahr 2021. Die Ergebnisse werden ausgewertet und mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausführlich auch in Hinblick auf mögliche Optimierung der Tätigkeit besprochen.

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zum 31. Dezember 2021 gab es fünf Ausschüsse des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichtet. Einzelheiten zu den Ausschüssen sind auch auf der Webseite des Unternehmens unter <https://www.telefonica.de/aufsichtsrat/ausschuesse> veröffentlicht.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet unter anderem die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung

der Jahresabschlüsse vor, erörtert die Quartals- und Halbjahresberichte mit dem Vorstand, überwacht die Rechnungslegungsprozesse und die Abschlussprüfung, Compliance (einschließlich Datenschutz und Informationssicherheit) sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der internen Revisionssysteme. Ferner ist er für die Koordination mit dem Abschlussprüfer, dessen Auswahl und Unabhängigkeit sowie die Bewertung der Qualität der Prüfungsarbeit zuständig.

Zum 31. Dezember 2021 setzte sich der Prüfungsausschuss aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Michael Hoffmann (Vorsitzender) (unabhängig, Finanzexperte mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung)
- Martin Butz
- Ernesto Gardelliano (Finanzexperte mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung) und
- Thomas Pfeil (Finanzexperte mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung).

Ernesto Gardellianos Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss war ab Ende der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 bis zu seiner Wiederwahl in den Ausschuss am 6. Juli 2021 unterbrochen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach dem Aktiengesetz in der Fassung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Prüfungsausschuss in seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt diese Voraussetzungen. Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Diese Anforderungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Michael Hoffmann, erfüllt.

Der Vergütungsausschuss ist vor allem für die Vorbereitung von allen Gremienvergütungsthemen zuständig und spricht diesbezüglich Empfehlungen an den Aufsichtsrat aus.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses waren zum 31. Dezember 2021:

- Michael Hoffmann (Vorsitzender) (unabhängig)
- María García-Legaz Ponce
- Dr. Jan-Erik Walter und
- Claudia Weber.

Der **Nominierungsausschuss** schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Der Nominierungsausschuss wird ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und setzte sich zum 31. Dezember 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Peter Löscher (Vorsitzender) (unabhängig)
- Ernesto Gardelliano und
- Pablo de Carvajal González.

Ernesto Gardelliano Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss war ab Ende der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 bis zu seiner Wiederwahl in den Ausschuss am 6. Juli 2021 unterbrochen.

Dem **Vermittlungsausschuss** mit den Aufgaben nach § 31 Mitbestimmungsgesetz gehörten zum 31. Dezember 2021 folgende Mitglieder an:

- Peter Löscher (Vorsitzender) (unabhängig)
- Christoph Braun
- Christoph Heil und
- Julio Linares López.

Das **Related Party Transactions Komitee** wurde vom Aufsichtsrat nach den Vorgaben des § 107 Abs. 2 Satz 3 AktG eingesetzt. Es besteht mehrheitlich aus Mitgliedern, bei denen grundsätzlich keine Interessenskonflikte in Bezug auf den kontrollierenden Aktionär bestehen, und überwacht und beschließt anstelle des Gesamtaufwichtsrats über bestimmte Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, insbesondere Transaktionen mit verbundenen Unternehmen gemäß §§ 111a, b AktG.

Zum 31. Dezember 2021 setzte sich das Related Party Transactions Komitee aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Peter Löscher (Vorsitzender)
- Christoph Braun
- Pablo de Carvajal González
- Michael Hoffmann und
- Thomas Pfeil.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und zur Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

4. Vergütungssysteme und Vergütungsbericht

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Telefónica Deutschland Holding AG wurde vom Aufsichtsrat final mit Wirkung zum 30. März 2021 beschlossen

und der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vergütungssystem für den Vorstand mit einer Mehrheit von 84,72 % gebilligt.

Die Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 hat des Weiteren die in § 20 der Satzung festgelegte Vergütung des Aufsichtsrats bestätigt und das zugrunde liegende Vergütungssystem mit einer Mehrheit von 99,94 % beschlossen (Vergütungsbeschluss).

Das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gem. § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.telefonica.de/investor-relations/corporate-governance/verguetungssysteme.html öffentlich zugänglich.

Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden ebenfalls unter dieser Internetadresse öffentlich zugänglich gemacht.

5. Relevanter Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Einige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten Aktien an der Telefónica Deutschland Holding AG. Kein Mitglied der Verwaltung hält Aktienoptionen an der Telefónica Deutschland Holding AG.

Zum 31. Dezember 2021 hielt der Vorstand ca. 0,0135 % der Aktien der Telefónica Deutschland Holding AG. Der Erwerb dieser Anteile erfolgte über die Börse und wurde jeweils – soweit einschlägig – als Eigengeschäft von Führungskräften publiziert.

Zum 31. Dezember 2021 hielt der Aufsichtsrat ca. 0,0001 % der Aktien der Telefónica Deutschland Holding AG. Der Erwerb dieser Anteile erfolgte über die Börse und wurde jeweils – soweit einschlägig – als Eigengeschäft von Führungskräften publiziert.

6. Beziehung zu den Aktionären und Hauptversammlung

Die Aktionäre werden grundsätzlich viermal im Jahr über die Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftsentwicklung informiert. Weitere Informationen, insbesondere den Finanzkalender, stellt das Unternehmen auf seiner Internetseite zur Verfügung (www.telefonica.de/ir). Darüber hinaus finden Konferenzen, Road Shows und Treffen mit Analysten statt, unter anderem auch zu den sogenannten ESG (Environmental, Governance, Social) Themen, die teilweise auch durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats begleitet werden.

Auch weitere für Aktionäre relevante Informationen wie Ad-hoc-Mitteilungen, Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften und mit ihnen eng verbundenen Personen, Stimmrechtsmitteilungen und Corporate News wie auch die Satzung der Gesellschaft sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.telefonica.de/ir) zu finden.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte gemäß Gesetz und der Satzung der Gesellschaft vor und während der

Hauptversammlung wahr, insbesondere durch Fragen an den Vorstand und Ausübung ihrer Stimmrechte (u.a. zur Gewinnverwendung, Entlastung sowie Wahl des Abschlussprüfers). Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu erleichtern, stellt die Telefónica Deutschland Holding AG die relevanten Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

16. Februar 2022

Der Vorstand

16. Februar 2022

Der Aufsichtsrat